

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens –oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens –oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens –oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, 02.Juli 2008

Bekanntmachungsnachweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat dieser Polizeiverordnung am 21. Januar 2008 zugestimmt. Sie wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Juli 2008 durch Veröffentlichung in der „Schwarzwälder Post“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 25. Juli 2008 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 02. Juli 2008 vorgelegt (§ 16 PolG).

Zell am Harmersbach, 02. Juli 2008


Moll, Bürgermeister

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

**der Stadt Zell am Harmersbach (Ortenaukreis)
als Ortspolizeibehörde**

gegen umweltschädliches Verhalten

gegen Belästigungen der Allgemeinheit

zum Schutz öffentlicher Grün –und Erholungsanlagen

zum Anbringen von Hausnummern

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Lärm von Sport –und Spielplätzen
- § 5 Haus –und Gartenarbeit
- § 6 Böllerschießen
- § 7 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

- § 8 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 9 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 11 Gefahren durch Tiere
- § 12 Verunreinigung durch Hunde
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Belästigungen durch Ausdünstungen und Ähnlichem
- § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 17 Lärm durch Fahrzeuge
- § 18 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4 Schutz der Grün –und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

POLIZEIVERORDNUNG

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

für die Stadt Zell am Harmersbach gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün –und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.

Aufgrund § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S.469) wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. (§2 Abs. 1 StVG).
- (2) **Gehwege** sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihn tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.
- (3) **Grün –und Erholungsanlagen** sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts –und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Badeplätze und Grillstätten, sowie Wassertretstellen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk –und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a.) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b.) bei amtlichen Durchsagen.

**§ 3
Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belastigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

**§ 4
Lärm von Sport –und Spielplätzen**

- (1) Sport und Spielplätze dürfen während der amtlich festgelegten Sommerzeit, in der Zeit zwischen **21.00 Uhr und 08.00 Uhr** nicht benützt werden. Während der amtlich festgelegten Winterzeit gilt das Benutzungsverbot von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

**§ 5
Ruhestörende Haus –und Gartenarbeit**

- (1) Haus-, Hof –und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 08.00 Uhr** und von **12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte –und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BimSchV-) bleiben unberührt.

**§ 6
Böllerschließen**

- (1) Lautes Knallen, insbesondere das Abfeuern von Böllerschüssen, ist, ausgenommen die Nacht vom 31.Dezember auf den 01.Januar, verboten.
- (2) Die Zeiten für das Abfeuern von Böllerschüssen an den übrigen Tagen werden von der Ortschaftspolizeibehörde im Einzelfall festgelegt. Die Erlaubnis hierfür ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Böllerschließen schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (4) Für die Durchführung des Böllerschießens gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, des Waffengesetzes als auch des Beschussgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7
Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Er ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift –und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-40 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, insbesondere in Fußgängerzonen, auf öffentlichen Grünanlagen, Grill-, Ruhe –und Spielplätzen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün –und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigungen durch Ausdünstungen und ähnlichem

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün –und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist eine Plakatierung ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt. In der Erlaubnis werden weitere Bedingungen festgelegt.
- (2) An anderen als dafür zugelassenen Flächen ist ein Beschriften oder Bemalen nicht gestattet. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün –und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts –und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 16 plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnter Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.
- b) Fahrzeug –und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten, oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d) beim Be –und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

**§ 18
Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün –und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts – und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt 4
Schutz der Grün –und Erholungsanlagen**

**§ 19
Ordnungsvorschriften**

- (1) In Grün –und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf –oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle, sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn –und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk –und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 4 Sport –und Spielgeräte benutzt;
 4. entgegen § 5 Haus –und Gartenarbeiten durchführt;

5. entgegen § 6 Böllerschüsse außerhalb der erlaubten Zeiten abfeuert,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erhebliche belästigt werden;
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt sowie das Wasser verunreinigt;
9. entgegen § 10 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereit stellt;
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
11. entgegen § 11 Abs. 2 die Haltung gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
12. entgegen § 11 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen Hunde nicht an der Leine führt, oder darüber hinaus Hunde frei herumlaufen lässt;
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
14. Tauben entgegen § 13 füttert;
15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
17. entgegen § 16 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder hierfür Grundstücke zur Verfügung stellt oder das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen erlaubt oder duldet;
18. entgegen § 17 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug –und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be –und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.Ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt;

26. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrn überklettert;
 27. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
 28. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 29. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 30. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegeweisen mitnimmt;
 31. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 32. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 33. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 34. entgegen § 19 Abs. 1, Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 35. entgegen § 19 Abs. 2 Turn –und Spielgeräte benützt;
 36. entgegen § 20 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 25. Juli 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
 - die Polizeiverordnung der Stadt Zell am Harmersbach vom 11. Oktober 1999

Zell am Harmersbach, 02. Juli 2008

Moll, Bürgermeister